



Vorlage Nr.: V2160/18
Datum: 6. Februar 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.01.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	05.02.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	05.03.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Neustadt	05.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	05.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	05.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	06.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	06.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	07.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	08.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	12.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	12.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	13.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	13.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	14.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	15.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	15.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	19.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	20.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	21.03.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	26.03.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	28.03.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	23.04.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	17.05.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).

bereits gefasste Beschlüsse:

A0772/13
A0116/15

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

über 1 Mio. Euro alle 5 Jahre ab 2019
(Wahl der Stadtbezirksbeiräte); Stellen-
mehrbedarfe in GB 3, Amt 15.1, Amt 20,
Amt 30, Amt 66 in HH-Planung 2019/2020
zu berücksichtigen
in Amt 33 (Wahl)/bzw. Amt 10 (Personal) zu
planen

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel der Änderungssatzung ist es, auf die jüngsten Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung zu reagieren und im Hinblick auf die Beanstandung der Hauptsatzung durch die Landesdirektion Sachsen und auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Januar 2017, 7 K 4206/14, zugleich für die Vergangenheit Rechtssicherheit herzustellen.

Ausgehend von den früheren Zielvorstellungen des Stadtrates, den Rückmeldungen in der AG zur stadtweiten Einführung der Ortschaftsverfassung und der neuen Gesetzeslage, werden mit der Änderungssatzung insbesondere die Streichung des § 6 a, die Neufassung des IX. und des X. Abschnittes sowie der Anlage 1 und die Streichung der Anlage 4 der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Des Weiteren soll die gesetzliche Beschränkung der Zahl stellvertretender Ausschussmitglieder nachvollzogen werden (§ 10 Absatz 3 Hauptsatzung) und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Bestellung bestimmter ehrenamtlich tätiger Personen klargestellt werden (§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 Hauptsatzung).

B. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge

Zu § 1 Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis sollen die inhaltlichen Änderungen der Hauptsatzung nachvollzogen werden.

Zu § 2 Vorschriften über die unmittelbare Mitwirkung

Zu Absatz 1:

Die Anpassung der Überschrift an Inhalt und die Angaben im Inhaltsverzeichnis dienen der redaktionellen Behebung eines Regelungsversehens. Die Änderung in § 6 Abs. 4 Hauptsatzung dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 2:

Die Aufhebung des § 6 a Hauptsatzung trägt der Beanstandung durch die Landesdirektion Sachsen und dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden Rechnung. Sie würde dazu führen, dass sich das Berufungsverfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht insoweit erledigt.

Zu § 3 Anpassung der Vertretungsregelung in den Ausschüssen

Nach der jüngsten Änderung des § 42 Abs. 1 SächsGemO können nicht mehr alle Fraktionsmitglieder ein verhandeltes Ausschussmitglied vertreten, sondern können maximal drei Vertreter/-innen je Ausschussmitglied bestellt werden. Der Formulierungsvorschlag übernimmt den Ge-

setzeswortlaut und berücksichtigt ferner die Streichung der (überflüssigen) Regelung, wonach die Stellvertretung nur im Einzelfall zulässig ist. Zusätzliche Absätze sollen die Lesbarkeit der Norm verbessern.

Zu § 4 Klarstellung von Zuständigkeiten

Im Rahmen der letzten Änderung des § 28 Hauptsatzung blieb unberücksichtigt, dass auch die Zuständigkeiten für die Bestellung und dem Widerruf der Bestellung ehrenamtlich Tätiger noch weiteren Klarstellungsbedarf enthalten. Diesem soll mit der vorgeschlagenen Änderung des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 Hauptsatzung rechtzeitig vor der nächsten Wahl Rechnung getragen werden, damit nicht der Stadtrat über die Berufung aller ca. 3 000 Wahlhelfer/-innen entscheiden muss.

Zu § 5 Vorschriften über die Gliederung des Stadtgebietes

zu Abs. 1

Die vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über die Gliederung des Stadtgebietes beruhen auf folgenden Erwägungen:

1. Räumliche Gliederung

Die mit den Beschlüssen zu A0772/13 und A0116/15 sowie der Neufassung der Hauptsatzung im Jahr 2014 verfolgten Anliegen des Stadtrates, durch die Untergliederung des gesamten Stadtgebietes in Ortschaften einheitliche Rechtsverhältnisse herzustellen und die Demokratie vor Ort zu stärken, waren und sind nicht im gewollten Umfang realisierbar. Hierauf wurde bereits in der Beschlusskontrolle vom 2. November 2017 zu den Beschlüssen A0772/13 und A0116/15 eingegangen.

Immerhin hat der Gesetzgeber den Kommunen mit der jüngsten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung zum 1. Januar 2018 jedoch eine erhebliche Stärkung der Stadtbezirksverfassung ermöglicht.

Gesetzlich gestärkt wurden zwar auch bestehende Ortschaften, insbesondere bei Neugliederungen des Stadtgebietes. Allerdings haben sich die Regierungsfractionen dazu bekannt, am Leitbild der leistungsfähigen Einheitsgemeinde festzuhalten; vgl. Änderungsantrag vom 30. November 2017 zu Drs. 6/10367, S. 7 (zu I.7).

In der AG Ortschaftsverfassung sahen Fraktions- und Ortschaftsvertreter keine Notwendigkeit, die bestehenden Stadtstrukturen zu ändern. Dem entsprechend, bleibt in dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf das Stadtgebiet dauerhaft in 19 Teile untergliedert, deren Einwohnerzahlen zwischen ca. 440 Einwohnern/-innen und ca. 88 000 Einwohnern/-innen liegen, und deren Gremien teilweise mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind.

An der verwaltungsseitigen Einschätzung aus dem Schreiben vom 3. Juni 2016 (Anlage 4), wonach Einwohnerverhältnisse von ca. 1 : 200 zwischen den Stadtgebieten bei dauerhaft stärkerer Rechtsposition der kleineren Stadtgebiete nicht im Interesse der Einheitsgemeinde liegen können, hat sich nichts geändert. Daher wird nochmals darauf hingewiesen, dass es eher im Interesse gleicher Lebensverhältnisse in den Stadtteilen und im Interesse an einer

leistungsfähigen Einheitsgemeinde liegen dürfte, wenn das Stadtgebiet perspektivisch nur noch in Stadtbezirke untergliedert wäre, die in etwa gleichviele Einwohner/-innen umfassen und mit gleichen Rechten ausgestattet sind.

Die politische Entscheidung darüber, ob die bisherige Struktur der Stadt auf eine unabsehbar lange Zeit zementiert werden soll oder ob perspektivisch nicht doch gleichberechtigte und in etwa gleich große Bezirke angestrebt werden, ist allerdings dem Stadtrat vorbehalten.

Es wird deshalb zwar mit Anlage 1 eine „konservierende“ Regelungsmöglichkeit zur Abstimmung gestellt, aber mit Anlage 2 ein Variantenvergleich angestellt, in welchem – basierend auf den Einwohnerzahlen zum 31. Juni 2017 – die ursprüngliche Vorzugsvariante der Verwaltung mit sieben Stadtbezirken, eine Übergangsvariante mit zehn Stadtbezirken plus drei Ortschaften sowie der derzeitige Stand mit zehn Stadtbezirken und neun Ortschaften gegenübergestellt werden. Bei sieben Stadtbezirken läge das Einwohnerverhältnis zwischen kleinstem und größtem Stadtbezirk bei etwa 1 : 4; bei der Übergangsvariante läge es bei etwa 1 : 9. Bei Untergliederung in sieben Stadtbezirke würde ein Bezirk durchschnittlich 79 000 Einwohner/-innen umfassen; bei zehn Stadtbezirken und drei Ortschaften wären es durchschnittlich 43 000. Ferner wird in der Synopse (Anlage 3 zur Vorlage) alternativ zur „konservativen“ Regelungsmöglichkeit mit dauerhaft zehn Stadtbezirken und neun Ortschaften auch aufgezeigt, wie eine auf Angleichung der Rechtsverhältnisse abzielende Regelung aussehen könnte (basierend auf der 7'er-Variante).

Bei seiner Entscheidung zwischen Konservierung des territorialen *status quo* und einer Neugliederung des Stadtgebietes sollte der Stadtrat Folgendes bedenken:

Nach neuer Gemeindeordnung ist bei Umgliederungen des Gemeindegebietes nicht nur das Einvernehmen der betroffenen Ortschaftsräte erforderlich, sondern muss dieses Einvernehmen nun auch mit der Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates erklärt werden; vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

Außerdem laufen zahlreiche Ortschaftsverfassungen nun später aus, als nach den Eingliederungsvereinbarungen vorgesehen. Namentlich werden die Ortschaften Cossebaude und Oberwartha geringfügig, die Ortschaften Langebrück, Schönborn, Weixdorf und Schönfeld-Weißig noch deutlich länger erhalten bleiben, als in den Eingliederungsvereinbarungen geregelt.

Grund hierfür ist der neue § 69 a Abs. 3 SächsGemO, der wie folgt lautet: *„Wird die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 9 befristet eingeführt, kann die Aufhebung nach Ablauf der Frist zur nächsten Wahl des Gemeinderates erfolgen. Findet die nächste Gemeinderatswahl weniger als ein Jahr nach Auslaufen der Vereinbarung statt, kann die Aufhebung erst zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach Fristablauf erfolgen.“*

Dies hat zur Folge, dass die Ortschaftsverfassungen Cossebaude und Oberwartha nicht mehr zum 1. Juli 2027, sondern erst im Frühjahr 2029 auslaufen werden bzw. die Ortschaftsverfassungen Langebrück, Schönborn, Weixdorf und Schönfeld-Weißig nicht mehr zum 1. Januar 2029 sondern im Frühjahr 2034. Die Ortschaftsverfassungen Gompitz, Mobschatz und Altfranken sind von der neuen Gesetzeslage nicht berührt. In Gompitz gilt die Ortschaftsverfassung unbefristet, in Altfranken und Mobschatz könnte sie theoretisch zur nächsten Kommunalwahl auslaufen.

Da Änderungen der Ortschaftsgebiete nach dem neuen § 65 Abs. 2 SächsGemO verschärften Einvernehmensregelungen unterliegen, sind vor Ablauf der o. g. Zeiträume nur einvernehmliche Umgliederungen von sieben Ortschaftsgebieten zulässig. Die Fraktionsvertreter in der AG Ortschaftsverfassung hielten selbst für die laut Eingliederungsvereinbarung längst "ausgelaufene" Ortschaftsverfassung Altfranken eine Umgliederung des Stadtgebietes ohne Einvernehmen des Ortschaftsrates für ausgeschlossen. Die Vertreter der Ortschaften lehnten auch die verwaltungsseitig als Übergangsvariante angedachten Zusammenschlüsse etwa der westlichen Ortschaften und der nördlichen Ortschaften zu je einer Ortschaft ab (13'er-Variante).

Um nicht – wie in Altfranken – jedes Mal kurz vor Auslaufen zu einer Verlängerung der Ortschaftsverfassung per Hauptsatzungsänderung zu kommen und Schwierigkeiten bei der Wahlvorbereitung zu verursachen, könnten und sollten künftige Gebietsänderungen jetzt mit klaren Zielvorstellungen verbindlich festgeschrieben werden.

Im Wesentlichen lassen sich die Regelungsalternativen wie folgt beschreiben:

a) Alternative A (Konservierung der aktuellen Stadtgliederung) = Satzungsentwurf (Anlage 1)

Alternative A entspricht am stärksten den Rückmeldungen der Fraktionen in der Arbeitsgruppe zur stadtweiten Einführung der Ortschaftsverfassung (Unterarbeitsgruppe Organisation und Rechtsgrundlagen). Zu diesen Rückmeldungen zählt, dass zwar weiterhin eine größtmögliche Angleichung der Rechtsverhältnisse im Stadtgebiet und Stärkung der Stadtbezirksbeiräte gewollt ist. Der Zuschnitt bestehender Ortschaften soll indes nicht ohne Einvernehmen der Ortschaften verändert werden. Ein solches Einvernehmen lässt keine der bestehenden Ortschaften erwarten. Da nach bisherigem Willen des Stadtrates die Ortschaftsverfassungen stadtweit unbefristet gelten sollen und die Einvernehmenserfordernisse in der geänderten Gemeindeordnung verschärft wurden, ist nach Regelungsalternative 1 auf unabsehbare Zeit keine Änderung des Stadtgebietes mehr gegen den Willen einer betroffenen Ortschaft möglich.

b) Alternative B (Schrittweise Rechtsangleichung durch Neugliederung des Stadtgebietes)

Alternative B entspricht am stärksten dem vom Gesetzgeber aufrecht erhaltenen Leitbild der Einheitsgemeinde sowie den Herausforderungen an die Effizienz einer Großstadtverwaltung (einschließlich der politischen Gremien). Basierend auf früheren Einschätzungen der städtischen Fach- und Querschnittsämter könnte die perspektivische Gliederung der Stadt in nur noch sieben etwa gleichgroße Stadtbezirke angestrebt werden, indem erste Umgliederungen bereits zum Ende der aktuellen Wahlperiode vorgenommen werden und weitere Änderungen bereits jetzt Planungssicherheit für die Zukunft schaffen. Die finanziellen Einsparungen lassen sich bislang nicht konkret untersetzen. Sie werden aber vor allem aus rascheren Entscheidungsfindung und -umsetzung und der Vermeidung zusätzlicher Personalkosten resultieren. Vernachlässigungswert sind demgegenüber die nach Regelungsalternative B bis 2033 jährlich ca. 80 000 Euro bzw. ab 2034 jährlich ca. 252 000 Euro, die nach Einschätzung der Kämmerei allein an Entschädigungszahlungen für ehrenamtliche Gremienmitglieder jährlich eingespart werden könnten.

.

Ausdrücklich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass perspektivisch auch andere Neugliederungen des Stadtgebietes denkbar sind.

Außerdem ist festzuhalten, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden aus den Eingliederungsvereinbarungen teilweise auch nach dem Auslaufen der jeweiligen Ortschaftsverfassung fortbestehen. Namentlich betrifft dies etwaige noch nicht erfüllte Investitionspflichten gegenüber den untergegangenen Gemeinden, insbesondere im Straßenbau. Die Einhaltung dieser vertraglichen Pflichten wird auch nach Auslaufen der Ortschaftsverfassungen von der Landesdirektion Sachsen überwacht.

Bei einer Neugliederung des Stadtgebiets sind folgende Vorgaben relevant:

§ 70 Abs. 1 SächsGemO lautet: „Die Kreisfreien Städte können durch Hauptsatzung die Stadtbezirksverfassung einführen. Bei der Einteilung der Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden.“

§ 71 Abs. 1 SächsGemO lautet (auszugsweise): „... Die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksbeirats wird durch die Hauptsatzung bestimmt; sie **darf höchstens halb so groß** sein wie die Zahl der Gemeinderäte nach **§ 29 Abs. 2** in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die der von der Kreisfreien Stadt zu ermittelnden Einwohnerzahl des Stadtbezirks entspricht. ...“

§ 29 Abs. 2 SächsGemO lautet: „Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

bis zu Einwohner	Anzahl
bis zu 500 Einwohnern	8,
bis zu 1 000 Einwohnern	10,
bis zu 2 000 Einwohnern	12,
bis zu 3 000 Einwohnern	14,
bis zu 5 000 Einwohnern	16,
bis zu 10 000 Einwohnern	18,
bis zu 20 000 Einwohnern	22,
bis zu 30 000 Einwohnern	26,
bis zu 40 000 Einwohnern	30,
bis zu 50 000 Einwohnern .	34,
bis zu 60 000 Einwohnern	38,
bis zu 80 000 Einwohnern	42,
bis zu 150 000 Einwohnern	48,
bis zu 400 000 Einwohnern	54,
mit mehr als 400 000 Einwohnern	60.“

Soll die Neugliederung auch den Vorgaben anderer Gesetze in anderen Zusammenhängen entsprechen, reduziert dies die denkbaren Alternativen deutlich.

Wird bei der Einteilung des Stadtgebietes etwa auch angestrebt, dass die später zu beschließenden Wahlkreise der Stadtratswahlen möglichst der Gliederung der Stadt entsprechen, so wäre **§ 2 Abs. 2 KomWG** relevant. Dieser lautet: „Die Kreisfreien Städte werden in mehrere Wahlkreise unterteilt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sollen die **örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang** berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise der Kreisfreien Stadt

um **höchstens 25 Prozent abweichen**. Der Gemeinderat beschließt über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte feststehen. Es sind **mindestens sechs und höchstens zwölf** Wahlkreise zu bilden.“

Nach dem Kommunalwahlrecht wären für die Größe eines Wahlkreises z. B. folgende Richtwerte und Toleranzen (zulässige Abweichung vom Durchschnitt) möglich:

Anzahl der Wahlkreise	Ausgehend von 550 000 Einwohnern		Ausgehend von 600 000 Einwohnern	
	Richtwert	25%-Toleranz	Richtwert	25%-Toleranz
6	91 667	22 917	100 000	25 000
7	78 571	19 643	85 714	21 429
8	68 750	17 188	75 000	18 750
9	61 111	15 278	66 667	16 667
10	55 000	13 750	60 000	15 000
11	50 000	12 500	54 545	13 636
12	45 833	11 458	50 000	12 500

Auch bei ergänzender Orientierung an möglichen Wahlkreiszuschnitten müssen jedoch letztlich die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung ausschlaggebend für die Einteilung der Stadtbezirke sein; § 71 SächsGemO.

Wird hingegen angestrebt, dass sich Schiedsstellenbezirke und Stadtbezirke perspektivisch decken, so wäre § 2 Abs. 3 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz zu beachten. Dieser lautet: „Der Bezirk einer Schiedsstelle soll **nicht mehr als 50 000 Einwohner** umfassen.“

Derzeit ist das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden nach § 2 Abs. 1 Schiedsstellensatzung in 16 Schiedsstellenbezirke eingeteilt. In der Vergangenheit konnten sich die 19 Ortschaften und Ortsamtsbereiche bei Wahlen von Friedensrichtern/-innen und Protokollführern/-innen mehrfach nicht auf einen Kandidaten einigen. Das könnte für eine territoriale Angleichung von Stadtbezirken und Schiedsstellenbezirken sprechen, wobei auch insoweit die in § 71 SächsGemO genannten Faktoren den Vorrang vor sonstigen Erwägungen genießen müssen.

Wie aus dem Variantenvergleich (Anlage 2) hervorgeht, ist zwar auch nach der sogenannten 7'er-Variante keine vollständige Deckungsgleichheit von Stadtbezirken, Wahlkreisen und Schiedsstellenbezirken erreichbar.

Allerdings wären perspektivisch (das heißt auch bei prognoseentsprechendem Bevölkerungswachstum) sieben Stadtbezirke am ehesten auch mit den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts zu vereinbaren. Die Vorgaben des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes zur maximalen Einwohnerzahl eines Schiedsbezirkes könnten ebenfalls besser dadurch erreicht werden, dass innerhalb eines Stadtbezirkes zwei Schiedsgerichtsbezirke bestehen, statt wie mehrere Ortschaften und Ortsamtsbereiche die sich nur teilweise mit mehreren Schiedsgerichtsbezirken decken.

Um Regelungsvariante B einer Beschlussfassung durch den Stadtrat zuzuführen, könnte sinngemäß folgender Ersetzungsantrag gestellt werden:

„Der Stadtrat beschließt die der Beschlussvorlage V2160/18 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017), mit folgender Änderung: Die aus Anlage 3 rechte Spalte (Regelungsmöglichkeit B) ersichtlichen Änderungen der Vorschriften des IX. und des X. Abschnitts sowie der Anlagen 1 und 2 der Hauptsatzung treten an die Stelle der in Anlage 1 unter § 5 Absatz 1 und 2 Änderungssatzung vorgesehenen abweichenden Regelungen des IX. und des X. Abschnitts sowie der Anlagen 1 und 2 der Hauptsatzung.“

2. Mitgliederzahl der Ortsbeiräte (Stadtbezirksbeiräte)

Die in § 32 Abs. 2 geregelte Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte darf – entgegen der aktuellen Hauptsatzung – ab 2019 nicht erhöht werden, da in § 71 SächsGemO nur auf § 29 Abs. 2 und nicht auch auf § 29 Abs. 3 SächsGemO verwiesen wird. Die möglichen Auswirkungen einer Neugliederung des Stadtgebietes auf die Zahl der Ortsbeiräte sind dem Variantenvergleich (Anlage 2) zu entnehmen.

Bei der Zusammenfassung von Ortschaften wäre der Stadtrat hingegen nicht an § 29 Abs. 2 SächsGemO gebunden. Die Mitgliederzahl zusammengefasster Ortschaftsräte könnte also analog § 29 Abs. 2 SächsGemO bestimmt oder beispielsweise auch die Summe der Mitglieder der zusammengefassten Ortschaftsräte halbiert werden; siehe Anlage 2.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Erhöhung der Mitgliederzahl von Ortsbeiräten und/oder Ortschaftsräten Mehraufwendungen durch Entschädigungszahlungen entstünden.

3. Wahl der neuen Ortsbeiräte (Stadtbezirksbeiräte)

Aufgrund der bisherigen Beschlusslage des Stadtrates und der Rückmeldungen aus der AG zur stadtweiten Einführung der Ortschaftsverfassung soll in § 33 Abs. 1 geregelt werden, dass die direkt gewählten Stadtbezirksbeiräte künftig alle Kompetenzen erhalten sollen, die ihnen per Hauptsatzung übertragen werden dürfen (näher dazu unten, Ziffer 4).

Der Gesetzgeber sah zwar kein Erfordernis, die um örtlich bedeutsame Beschlusskompetenzen gestärkten Gremien zwingend unmittelbar demokratisch zu legitimieren. Vielmehr scheint ihm – anders als bei den mit wenig mehr Kompetenzen ausgestatteten Ortschaftsräten – eine mittelbare demokratische Legitimation (per Bestellung) zu genügen. Ausgehend von der bisherigen Beschlusslage des Stadtrates wird jedoch unterstellt, dass der Stadtrat von dem im neuen § 71 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO eröffneten Ermessen Gebrauch machen möchte. Statt der bisherigen Bestellung der Stadtbezirksbeiräte ist daher ab 2019 deren Direktwahl vorgesehen; vgl. § 32 Abs. 6. Sollte sich herausstellen, dass die übertragenen Zuständigkeiten doch derart erheblich sind, dass sie einer unmittelbaren demokratischen Legitimation bedürfen – vgl. die bisherige Argumentation im Sächsischen Landtag im Zusammenhang mit der Stärkung der Stadtbezirksbeiräte –, so wäre dem mit § 32 Abs. 6 bereits Genüge getan. Bis dahin wäre es nach § 71 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO zulässig, keine Direkt-

wahl der Stadtbezirksbeiräte zu beschließen und diesen trotzdem gewisse Beschlusskompetenzen zu übertragen.

Die finanziellen, organisatorischen und personellen Folgen einer Entscheidung zugunsten der Direktwahl werden maßgeblich durch die Anzahl der Stadtbezirke und der Stadtbezirksbeiratsmitglieder bestimmt.

Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Territorialstruktur der Stadt (Regelungsalternative A) ergäben sich nach aktuellen Schätzungen über eine Million Euro an Mehraufwendungen für die Wahlorganisation. Gewichtiger als die finanziellen Folgen scheinen aber die organisatorischen und personellen Folgen, wenn die Stadtbezirksbeiräte zukünftig nach den für die Wahl von Ortschaftsräten geltenden Vorschriften gewählt werden, wonach Wähler/-innen jeweils mehrere Stimmen besitzen, die sie panaschiert oder kumuliert einsetzen können. Ein derartiges Wahlverfahren erfordert einen besonderen Aufwand zur Auszählung der Stimmen. Eine stadtweite „doppelte Kommunalwahl“ (Stadtrat und Ortschafts- bzw. Stadtbezirksbeiräte) wird eine Fortsetzung der am Wahlabend begonnenen Stimmauszählung am darauffolgenden Werktag zur Folge haben (zumal am Wahltag regelmäßig zusätzlich eine Europawahl erfolgt). Dies wiederum würde eine Rekrutierung freiwilliger Wahlhelfer aus Arbeitnehmerverhältnissen außerhalb des öffentlichen Dienstes extrem erschweren. Diese müssten am folgenden Montag Urlaub nehmen, damit der Wahlvorstand in unveränderter Zusammensetzung die Auszählung fortsetzen kann. Voraussichtlich müsste also verstärkt auf Wahlhelfer aus dem öffentlichen Dienst zurückgegriffen werden. Ein entsprechender Dienstausschluss wäre die Folge (Wahlhelfereinsatz am Montag und Freizeitausgleich für Sonntag).

Für die Parteien und Wählervereinigungen hätte eine Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte ebenfalls erhebliche personelle und organisatorische Folgen. Sie könnten in Stadtbezirken mit 13 Beiratsmitgliedern bis zu 20 Kandidat(inn)en und in Stadtbezirken mit 24 Beiratsmitgliedern bis zu 36 Kandidat(inn)en aufstellen; vgl. §§ 37 a, 35 a Abs. 1 KomWG. Dabei bedürfen wohl alle Wahlvorschläge jeweils mindestens 30 Unterstützungsunterschriften, da alle Stadtbezirke mehr als 3.000 Einwohner/-innen umfassen und bei erstmaliger Wahl zwangsläufig keine der Parteien oder Wählervereinigungen, „aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtbezirksbeirat vertreten“ sein kann; vgl. § 37 a, § 35 a Abs. 3 KomWG.

Zudem dürfte es im Interesse der Wahlvorschlagsträger liegen, möglichst viele potenzielle Nachrücker/-innen zu bestimmen. Anders als bisher würde nämlich ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates, das in einen anderen Stadtbezirk umzieht, die Wählbarkeit in seinem bisherigen Stadtbezirk verlieren. Zwar wird in § 71 a SächsGemO nicht auch auf § 34 Abs. 1 und § 31 SächsGemO verwiesen. Jedoch spricht insoweit alles für eine planwidrige Regelungslücke. Im Falle der Wahl wollte der Gesetzgeber eine Angleichung an die Wahlen der Ortschaftsräte; vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO und § 37 a KomWG. Die für das Ausscheiden aus dem Stadtbezirksbeirat bestehende Regelungslücke lässt sich am besten durch entsprechende Anwendung der Vorschriften schließen, die für die Mitglieder des Ortschaftsrates gelten. Die Interessenlage ist vergleichbar. Nach den §§ 66 Abs. 1 und 69 Abs. 1 SächsGemO finden auf die Ortschaftsräte die für den Gemeinderat geltenden Normen Anwendung. Dementsprechend würde die Mitgliedschaft im Stadtbezirksbeirat bei Wegzug aus dem Stadtbezirk ebenfalls automatisch enden.

Wie häufig umzugsbedingte Änderungen zu erwarten sind, lässt sich anhand nachstehender Tabelle erahnen:

Ausscheiden von Mitgliedern (einschl. Stellvertreter) aus den OBR		
	Wahlperiode 2009 - 2014	laufende Wahlperiode (Stichtag 31. Dezember 2017)
Altstadt	10	7
Neustadt	13	12
Pieschen	16	10
Klotzsche	5	3
Blasewitz	9	15
Loschwitz	1	4
Leuben	6	7
Prohlis	5	3
Plauen	1	10
Cotta	6	9

Im Falle von Direktwahlen würde sich ein organisatorischer und personeller Mehraufwand daher nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die mit der Kandidatenauswahl und Wahlwerbung befassten Wahlvorschlagsträger ergeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das als Anlage 4 beigefügte Schreiben vom 3. Juni 2016 (dort Anlage 3) verwiesen.

Sollte der Stadtrat daher eine Wahl der Stadtbezirksbeiräte derzeit als nicht erforderlich ansehen könnte ein möglicher Ersetzungsantrag sinngemäß wie folgt lauten:

„Der Stadtrat beschließt die der Beschlussvorlage V2160/18 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017), mit folgender Änderung: Abweichend von den in Anlage 1 unter § 5 Absatz 1 und 2 Änderungssatzung vorgesehenen Regelungen

- a) erhält § 32 Absatz 3 Satz 1 Hauptsatzung folgende Fassung: *„Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt.“*,
- b) entfällt § 32 Absatz 6 Hauptsatzung und

- c) erhält § 33 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung folgende Fassung: *„Der Stadtbezirksbeirat ist ab dem 1. Januar 2020 außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig.“*

4. Kompetenzen der neuen Ortsbeiräte (Stadtbezirksbeiräte)

Aus dem Katalog der Ortschaftsratskompetenzen (§ 67 Abs. 1 SächsGemO) sind im Einzelnen folgende Zuständigkeiten entsprechend auf Stadtbezirksbeiräte übertragbar:

- 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;*
- 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;*
- 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;*
- 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;*
- 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.*

Nicht übertragbar sind hingegen:

- 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;*
- 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;*

sowie die weiteren vom Stadtrat im Beschluss zu A0116/15 angedachten Kompetenzen.

Vorerst soll in § 33 Abs. 1 auf eine Wiederholung des Gesetzestextes verzichtet werden. Präzisierungs- und Anpassungsbedarf bei künftigen Änderungen der Gesetzeslage soll mit künftigen Änderungen der Hauptsatzung sowie allgemeinen Richtlinien des Stadtrates Rechnung getragen werden.

Aufgrund des notwendigen Vorlaufs bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der erstmaligen Wahl der Stadtbezirksbeiräte im Jahr 2019 müssen die erstmaligen Mittelausstattungen der Stadtbezirke der Planung 2020 bzw. 2021 vorbehalten bleiben. Wegen der Widersprüchlichkeit der Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und der Vorschriften über Stadtbezirks- und Ortschaftsverfassung dauert die Entwicklung einer Verfahrensregelung derzeit noch an, sodass in § 33 Abs. 1 auch insoweit zunächst eine pauschale Regelung vorgeschlagen wird, die durch weitere Beschlüsse des Stadtrates untersetzt werden muss.

Absehbar ist, dass die finanziellen Mittel der Stadtbezirksbeiräte nicht den Mittelausstattungen der Ortschaften entsprechen dürften. Neben den vertraglichen Kompetenzen aus den Eingemeindungsverträgen stehen den bisherigen Ortschaften darüber hinaus weitere Kompetenzen zu, welche den Stadtbezirken nicht übertragen werden dürfen.

Absehbar ist derzeit ferner, dass wesentliche Teile der Kulturförderung, der Jugendhilfeförderung und der Förderung sozialer Projekte nicht dezentralisiert werden können, sondern dem Stadtrat vorbehalten bleiben müssen. Die bereits mit den Ortschaften nicht immer vor-

handene Abstimmung der Ziele der unterschiedlichen Bewilligungsstellen bedarf weiterer Regelungen, damit Stadtbezirksinteressen und das gesamtstädtische Interesse zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

Ungeachtet der noch festzulegenden Mittelausstattung, der noch erlassenen Richtlinien zur Aufgabenabgrenzung und der anzupassenden Verfahrensregelungen ist eine weitere Folge der Kompetenzübertragungen bei Beibehaltung von 19 Ortschaften und Ortsamtsbereichen der Personalmehrbedarf in denjenigen Organisationseinheiten, die bezüglich der gestärkten Ortsbeiräte kontrollierende, ausführende oder beratende Tätigkeiten erbringen. Das sind insbesondere das Büro des zuständigen Beigeordneten, das Straßen- und Tiefbauamt, das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, die Stadtkämmerei und das Rechtsamt. Auch die Wahlorganisation wird mit dem hierfür vorhandenen Personal des Bürgeramtes – jedenfalls bei 19 Ortschaften und Ortsamtsbereichen – kaum zu leisten sein. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das als Anlage 4 beigelegte Schreiben vom 3. Juni 2016 verwiesen.

5. Zusammenfassung der Sonderrechte der Ortschaften

Im X. Abschnitt sollen künftig nur noch die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Ortschaften zusammengefasst dargestellt werden. Dies führt zur Streichung zahlreicher Paragraphen und erhöht die Übersichtlichkeit.

6. Zur weiteren Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge in den Abschnitten IX und X wird im Übrigen auf die Fußnoten in der Synopse (Anlage 3) verwiesen.

zu Abs. 2

In Anlage 1 wird die vor 2014 geltende Rechtslage wieder hergestellt (Bezeichnung der Stadtbezirke als „Ortsamtsbereiche“ und nicht als „Ortschaften“). Sollte sich der Stadtrat dazu entschließen, das Stadtgebiet grundlegend oder teilweise neu zu gliedern, müssten die Anlagen 1 und 2 geändert werden; vgl. die in der Synopse (Anlage 3) dargestellte Regelungsalternative B.

Zu § 6 Inkrafttreten

Die unübliche Inkrafttretensregelung soll verdeutlichen, dass unabhängig von der Frage der rückwirkenden Änderung des IX. und des X. Abschnitts die gesamte Satzung jedenfalls ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gelten soll.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (Hauptsatzung) vom 4. September 2014
- Anlage 2 – Variantenvergleich zur Einteilung des Stadtgebietes
- Anlage 3 – Synopse zur Änderung der Hauptsatzung (mit Regelungsalternative)
- Anlage 4 – Schreiben des Beigeordneten für Personal und Recht vom 3. Juni 2016

Dirk Hilbert